SPENDENBESTÄTIGUNG

Zürich, 21. Juni 2011



bestätigt, dass amPuls Market Research Hirschengraben 49 Postfach 7088 6000 Luzern 7

der Organisation Médecins Sans Frontières im Jahr 2010 insgesamt CHF 760.— an freiwilligen Spenden zukommen liess.

Dieser Betrag gilt als definitiv erworben und kann unter keinen Umständen an den Spender rückerstattet werden, insbesondere erhält dieser keinerlei Gegenleistung der Organisation. **Médecins Sans Frontières ist eine Organisation mit gemeinnützigen Zweck**.

Frédéric Vallat Direktor Finanzen

Médecins Sans Frontières - Rue de Lausanne 78 - Case postale 116 - 1211 Genève 21

Ihre Spenden an die gemeinnützige Organisation Médecins Sans Frontières können Sie von den Steuern abziehen.

Direkte Bundessteuern:

Natürliche Personen: Freiwillige Geldleistungen an gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Schweiz dürfen von der direkten Bundessteuer abgezogen werden (Art. 33a DBG). Dabei müssen die Spenden mindestens CHF 100.- im Steuerjahr erreichen und dürfen insgesamt 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen. Juristische Personen: Der Abzug von Zuwendungen an steuerbefreite, gemeinnützige Organisationen ist auf 20 % des Reingewinnes beschränkt (Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

Kantons- und Gemeindesteuern:

Spenden an gemeinnützige Organisationen dürfen bis zu einem von den Kantonen festgelegten Ausmass von den Steuern abgezogen werden (Art. 9 Abs. 2 Bst. i StHG). Sie können die geltenden Abzugsmöglichkeiten in Ihrem Kanton auf www.msf.ch nachlesen.

Angaben ohne Gewähr.

Herzlichen Dank für Ihre wertvolle Unterstützung! Gönnerservice 0848 88 80 80

